



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4/Gaildorf-Ottendorf BÜ
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ottendorf, Erneuerung BÜ, Bahn-km
52,117 auf der Strecke 4930 Waiblingen - Schwäbisch Hall-Hessental in der Stadt
Gaildorf-Ottendorf
- Einleitung des Verfahrens -

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs über die Raiffeisenstraße im Stadtteil Gaildorf-Ottendorf.

Die Raiffeisenstraße kreuzt die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke.

Der Bahnübergang soll erneuert werden. Im Zuge der Erneuerung ist auch die Erneuerung des Oberbaus einschließlich der Schwellen auf einer Länge von ca. 77 m vorgesehen. Die Straße soll auf mindestens 6,35 m verbreitert werden. Zur Einhaltung von Schleppkurven wird die Straße im Kreuzungsbereich auf ca. 8,00 m ausgeweitet. Im nördlichen Bereich der Straße ist ein Geländer, eine Anpassung von Böschungen und ein separater Schrankenbaum für Fußgänger in der Planung enthalten. Für die Fahrbahnen sind Halbschranken vorgesehen.

Ca. 25 m vor dem Bahnübergang in südöstlicher Richtung wird das Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ mit dem Zusatz „Für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr frei“ gesetzt.

Der Bahnübergangsbelaag wird durch Systembelaag ersetzt. Die Bahnübergangssicherungsanlage wird ebenfalls erneuert.

Für die Baustelleneinrichtung sind Flächen ca. 70 m nordwestlich des Bahnübergangs vorgesehen.

Die Baudurchführung ist überwiegend am Tag, aber je nach Bauphase aus teilweise in der Nacht in Sperrpausen vorgesehen. Die Straße muss zur Umsetzung des Vorhabens teilweise halbseitig und teilweise vollständig gesperrt werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren wird unter anderem die Baufirma hinsichtlich der nutzbaren Flächen eingewiesen, erfolgen Gehölzrückschnitte und Rodungen nur in der Zeit von Oktober bis Ende Februar, werden angrenzende Gehölze und Bäume durch Schutzzäune und/oder Abgrenzung geschützt und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen getroffen.

Nach der Baumaßnahme wird u.a. der seitlich gelagerte Mutterboden wieder aufgetragen und Ruderalflächen der natürlichen Sukzession überlassen. Sollten Bäume gefällt werden müssen, werden diese durch Neupflanzungen ersetzt.

Als Ausgleich ist zudem im Teilort Münster eine Aufwertung einer Fläche durch Ansaat einer mehrjährigen Blumenwiese vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 30.03.2020 bis 29.04.2020

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Gaildorf, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 8, Erdgeschoss, Schloss-Straße 20, 74405 Gaildorf während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

13.05.2020

Bei der Stadtverwaltung Gaildorf, Schloss-Str. 20, 74405 Gaildorf oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck